



## ANMELDUNG ZUR FORTBILDUNGSPRÜFUNG „FACHASSISTENT/IN LOHN UND GEHALT“

**Erstmalige Prüfung**

**Wiederholungsprüfung**     erste Prüfung am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

zweite Prüfung am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

– Formular bitte in Druckbuchstaben ausfüllen –

NAME:		VORNAME:	
GEBURTSNAME:	GEBURTSDATUM:	GEBURTSORT:	
<u>WOHNSITZ:</u>			
STRASSE:		PLZ, WOHNORT:	
 :	HANDY:	FAX:	E-MAIL:
<u>POSTANSCHRIFT:</u>			
STRASSE:		PLZ, WOHNORT:	
 :	HANDY:	FAX:	E-MAIL:

Ich beantrage die Zulassung zur Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“  
20../20.. gem. § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit

**§ 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung**

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltskanzlei oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann.

**§ 9 Abs. 2 a der Prüfungsordnung**

(Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer **gleichwertigen Berufsausbildung** (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens zwei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich, praktisch tätig gewesen ist.

**§ 9 Abs. 2 b der Prüfungsordnung**

(Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer **keine gleichwertige Berufsausbildung** nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.


**§ 9 Abs. 3 Prüfungsordnung**


(In **besonderen Ausnahmefällen** kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gem. Abs. 1 entsprechen.

**Mit Nachweisen**

- Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“
- Abschluss einer dem Steuerfachangestellten gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann)
- Behinderung

Hauptberufliche praktische Tätigkeit:			
von:	bis:	Jahre/Monate:	Arbeitgeber:

Derzeitiger Arbeitgeber:		
	FAX:	E-MAIL:

Beschäftigungsort (§ 9 Abs. 4 PO):		
	FAX:	E-MAIL:

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und füge die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (Kopie des Fachangestelltenbriefes, Zeugnisse der/s Arbeitgeber/s bzw. sonstige Zeugnisse und Bescheinigungen) bei.

- Die Zulassungsgebühr in Höhe von 100 € und die Prüfungsgebühr in Höhe von 250 € werde ich unter Angabe des Verwendungszweckes „Fortbildungsprüfung Fachassistent/in“ auf das Konto 80077, Sparkasse Mainz, BLZ 550 501 20, IBAN: DE25 550501200000080077, BIC: MALADE51MNZ der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz bis zum Ablauf der Anmeldefrist überweisen.

**Bei vorausgegangener verbindlichen Auskunft zur Fachassistentenprüfung:**

- Die Zulassungsgebühr in Höhe von 65 € und die Prüfungsgebühr in Höhe von 250 € werde ich unter Angabe des Verwendungszweckes „Fortbildungsprüfung Fachassistent/in“ auf das Konto 80077, Sparkasse Mainz, BLZ 550 501 20, IBAN: DE25 550501200000080077, BIC: MALADE51MNZ der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz bis zum Ablauf der Anmeldefrist überweisen.  
Ich habe am \_\_\_\_\_ bei der Steuerberaterkammer Rheinland Pfalz einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Zulassung zur Fachassistentenprüfung gestellt und die Gebühr in Höhe von 35 € am \_\_\_\_\_ gezahlt.

Mir ist bekannt, dass eine nicht fristgerechte Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr die Ablehnung des Zulassungsantrages zur Folge hat (§ 9 Abs. 6 PO).

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Auszug aus der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts

## § 9 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellter“ abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltskanzlei oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen,
  - a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens zwei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich, praktisch tätig gewesen ist.
  - b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gem. Abs. 1 entsprechen.
- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort, im Bezirk der SBK hat.
- (6) Die Zulassung zur Prüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der SBK festgesetzte Zulassungs- und Prüfungsgebühr vor Prüfungsbeginn innerhalb der von der SBK gesetzten Frist entrichtet hat.
- (7) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

## § 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Prüfungsbewerber schriftlich auf dem von der SBK vorgeschriebenen Formular unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind insbesondere die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

## § 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die SBK. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig, spätestens mit der Ladung, unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zur Beendigung der Prüfung widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

## § 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:
  - a) Steuerrecht (insbesondere Lohnsteuerabzugsverfahren, Lohnsteueranmeldung, steuerfreier Arbeitslohn)
  - b) Sozialversicherungsbeitragsrecht (insbesondere Beitragsberechnung, Meldepflichten, Statusfeststellung, Umlageverfahren, Außenprüfung)
  - c) Grundzüge des Arbeitsrechts (insbesondere gesetzliche Grundlagen, Arbeitsvertragsrecht, Tarifvertragsrecht)
  - d) Rechtsübergreifende Themen (insbesondere geldwerte Vorteile/Sachbezüge, Betriebliche Altersversorgung, Mehrfachbeschäftigte, besondere Personengruppen, Grundzüge der Baulohnabrechnung, Nettolohnvereinbarung, Entgeltpauschalierung, Einmalbezüge/mehrfachjährige Bezüge)
  - e) Besondere Themen (insbesondere Kurzarbeitergeld, Pfändung, Meldevorschriften, Dokumentationspflichten, Rechtsbehelfe, Datenschutz/Datensicherheit)
- (2) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen, und zwar aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Prüfung.

## § 13 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung

- (1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist eine Klausur mit praxistypischer und prüfungsgebietsübergreifender Aufgabenstellung aus den Gebieten gem. § 12 Abs. 1 zu fertigen.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden.

## § 16 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung

- (1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 12 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Fälle lösen kann.
- (2) Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

## § 17 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.

## § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Rücktritt ist nur bis zum Ende des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber dem Aufsichtführenden oder der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz zu erklären. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht abgelegt.
- (2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt. Über das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Fall kann die Prüfung frühestens beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.

## Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

### § 2 Gebührenpflichten

- (5) Bei Rücktritt eines Prüfungsbewerbers kann die Prüfungsgebühr ...  
zurückruckerstattet werden, sofern innerhalb eines Monats nach Rücktritt von der Prüfung ein entsprechender schriftlicher Antrag bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen ist.

- Diese Seite ist vom Prüfungsausschuss auszufüllen -

## PRÜFUNGSERGEBNISSE:

Name des Prüfungsteilnehmers: \_\_\_\_\_

### 1. BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM PRÜFUNGSFACH DES SCHRIFTLICHEN TEILS

Ergebnis (Punkte): Note:

\_\_\_\_\_

### 2. BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM MÜNDLICH ZU PRÜFENDEN FACH

Ergebnis (Punkte): Note:

\_\_\_\_\_

### 3. FESTSTELLUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

(Punkte)

Summe der Ergebnisse der 2 Prüfungsfächer

(Punkte):

Note:

dividiert durch 2 = GESAMTERGEBNIS

\_\_\_\_\_

Die Prüfung wurde bestanden/nicht bestanden

Ort, Datum

Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses

100 - 92 = sehr gut (1), 91 - 81 = gut (2), 80 - 67 = befriedigend (3), 66 - 50 = ausreichend (4), 49 - 30 = mangelhaft (5), 29 - 0 = ungenügend (6)